



## Gemeindeverwaltung Stützensgrün

Hübelstraße 12, 08328 Stützensgrün

### Antrag/ Erlaubnis zum Abbrennen eines Lagerfeuers/ Höhenfeuers bzw.

### Anzeige zum Abbrennen eines Borkenkäferfeuers

Vorlage bei der Behörde von mind. 1 Woche vor dem geplanten Feuer!!!

Datum des Antrags: \_\_\_\_\_

Antragstellen/ Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

Straße/ Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Grund des Feuers: \_\_\_\_\_

Standort des Feuers: \_\_\_\_\_

Datum des Feuers: am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

wenn abweichend vom Antragsteller

Name des Grundstückseigentümers: \_\_\_\_\_

Straße/ Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

#### Entfernung zum Wald- mehr als 100m:

ja

nein

(Hinweis! Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Feuer bei der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes erfolgen, mit Ausnahme § 15 Abs. 2 SächsWaldG)

#### Bemerkung zum Antrag:

1. Entsprechend der Verwaltungskostensatzung werden Gebühren für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Zahlung der Gebühr erfolgt auf Grundlage des Gebührenbescheides/ Erlaubnisbescheides.
2. Die Festlegungen zum Antrag zur Genehmigung von Lagerfeuer habe ich als Anlage erhalten.
3. Maximale Größe des Lagerfeuers unter Beachtung der Örtlichkeit: Ø 1,5 m und H 1,5 m
4. Kontrollen der Feuerstätte behält sich die Behörde vor!
5. Die in der Anlage aufgeführten Hinweise zum Abbrennen sind Bestandteil der Genehmigung.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers/ Verantwortlicher

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Grundstückseigentümers  
(wenn abweichend vom Antragsteller)

**Erlaubniserteilung:** \_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift Ordnungsamt Gemeindeverwaltung Stützensgrün

# **Anlage zur Genehmigung**

## **zum Antrag zur Erlaubnis zum Abbrennen von Lager-, Höhenfeuers**

*Die Anlage ist Bestandteil der Genehmigung*

### **Für das Abbrennen von Lagerfeuer/ Höhenfeuer sind folgende Auflagen zu beachten:**

1. Längerfristig angelegte Holz- und Reisighaufen werden von zahlreichen Tieren als Unterschlupf und Behausung genutzt. Um die Gefahr ihres Todes beim Abbrennen der Feuer zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass
  - das zur Verbrennung vorgesehene Material erst unmittelbar vor dem Anzünden zusammengetragen und aufgeschichtet wird
  - sowie eventuell bereits zusammengetragene Haufen vor dem Verbrennen vorsichtig umgesetzt und dort gefundene Tiere weit genug entfernt werden.
2. Das Abbrennen der Feuer darf nicht auf bituminösen Oberflächen, bei Waldbrandstufe 3 sowie bei Windgeschwindigkeiten über 4 m/s erfolgen.
3. Die Absicherung eines genügend großen Abstandes zu Gehölzen, Buschgruppen und weiteren Anpflanzungen ist notwendig. Es ist genügend Abstand zu Gebäuden, Straßen und brennbaren Stoffen zu halten. Die entsprechenden Vorschriften und Abstandsregeln des § 4 der Pflanzenabfallverordnung (PflanzenAbfV) sind einzuhalten.
  - Gemäß § 15 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) sind Feuer unter 100 Meter Abstand zum Wald verboten.
  - Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
    - o 1,5 km von Flugplätzen und Hubschrauberlandeplätzen,
    - o 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen,
    - o 250 m von Flüssiggastanks, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
4. Die Witterungsbedingungen, insbesondere die aktuelle Waldbrandwarnstufe, ist zu berücksichtigen. Liegt die Stufe bei 3 oder höher, darf das Feuer unabhängig von der Genehmigung nicht entzündet werden.  
(aktuelle Waldbrandgefährdung unter: [www.mais.de/php/sachsenforst.php](http://www.mais.de/php/sachsenforst.php))
5. Es dürfen nur natürliche organische Stoffe (unbehandeltes trockenes Holz, Reisig u. ä.) verbrannt werden. Das Verbrennen von Reifen, Plaste und anderen Kunststoffen, Teerabfallprodukte, Farben, Chemikalien, Sperrmüll u. ä. ist grundsätzlich nicht zulässig. Zuwiderhandlungen können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
6. Um das Verbrennen in Grenzen zu halten, ist das aus gewerblich betriebenen und privaten Abrissen anfallende Altholz für eine Verbrennung im Rahmen der genehmigten Walpurgisfeuer nicht zugelassen.
7. Innerhalb von drei Tagen nach Abbrennen des Feuers sind die Abbrennplätze von Asche und sonstigen Resten ordentlich zu räumen.
8. Bei der vor dem Entfachen des Feuers durchzuführenden Abnahme der Feuerstelle hat der Antragsteller zugegen zu sein.
9. Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Forderungen der Verbrennung einzuhalten, die Kontrolle auszuüben und die Brandstelle ordnungsgemäß zu räumen.

Zuwiderhandlungen können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) und § 17 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße von mindestens fünfhundert Euro und höchstens eintausend Euro und bei fahrlässiger Handlung mit höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.